

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER GERWECK GMBH

Stand: 01/2024
IN-C1-125

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, nicht aber gegenüber Verbrauchern.

1.2 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Es sei denn, wir hätten ihrer Geltung in Textform ausdrücklich zugestimmt.

1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen sollten.

2. Vertragsschluss, Toleranzen, Zeichnungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als bindendes Angebot bezeichnet sind.

2.2 Eine Bestellung muss in der Regel 12 Wochen vor einem gewünschten Liefertermin bei uns eingehen. Im Rahmen der Auftragserteilung hat uns der Kunde alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, insbesondere technische Zeichnungen, Prüfanweisungen, Rohmaterialanalysen etc. zur Verfügung zu stellen. Insbesondere muss der Kunde seine Stanzöle zu den jeweiligen Produkten vor Auftragsbeginn bekannt geben. Der Kunde haftet für die Richtigkeit dieser Unterlagen und Angaben. Für Mängel, die auf Fehler in diesen Unterlagen oder Angaben zurückzuführen sind, haften wir nicht.

2.3 Maßgeblich für den Auftrag, insbesondere den Leistungsumfang, den Liefertermin und den Preis ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Unsere Auftragsbestätigung kann innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung (Bestellung) erfolgen, wenn nicht eine längere Annahmefrist vorgesehen ist. Vom Kunden vorgegebene kürzere Fristen akzeptieren wir nicht. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigungen, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande. Bei inhaltlichen Abweichungen von Zeichnungen ist die Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung maßgeblich.

2.4 Die Einhaltung und Prüfung von Allgemeintoleranzen, Form- und Lagetoleranzen, Passmaße, SPC, Roh-Maße, Einpresskräfte, Steckkräfte, Auszugskräfte, Rauheit sind nicht Gegenstand unserer Leistung. Diese Anforderungen werden von uns, auch wenn sie in Zeichnungen des Kunden genannt sind und der Kunde unter Hinweis auf Zeichnungen bestellt, nicht geprüft und nicht bestätigt, sofern hierüber nicht eine ausdrückliche Regelung getroffen wird.

2.5 Wir behalten uns vor, nach Vertragsschluss Lieferungen oder Leistungen wie folgt zu ändern, sofern dies dem Kunden zumutbar ist:

- a) Produkt- bzw. Prozessänderungen gemäß allgemeiner Weiterentwicklung und Verbesserung;
- b) geringfügige und unwesentliche Abweichungen in Farbe, Form, Design, Bürststruktur, Maß, Gewicht und Mengen;
- c) optische sowie sonstige handelsübliche Abweichungen.

Sind aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben des Kunden Änderungen zum Leistungsinhalt erforderlich, sind wir berechtigt, diese vorzunehmen. Dadurch entstehende Kosten oder Schäden hat der Kunde uns zu erstatten.

2.6 An sämtlichen Zeichnungen, Kostenvorschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberverwertungsrechte uneingeschränkt vor. Auf Verlangen müssen uns diese Unterlagen unverzüglich zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Dritten dürfen sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung, Gefahrübergang, Mengen- bzw. Gewichtsabweichungen

3.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen gemäß Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Insbesondere uns die Unterlagen gemäß Nr. 2.2 zur Verfügung gestellt hat und bei Anlieferung der zu bearbeitenden Ware die Verpflichtungen nach 4.1 und 4.2 eingehalten hat. Zu den zu klärenden technischen Fragen gehören insbesondere Menge, Ausführung, Beschichtung, Angabe der richtigen Zeichnungsnummer und des richtigen Zeichnungsindex, sowie der richtigen Materialnummer (Galvaniknummer) durch den Kunden. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

3.2 Soweit Lieferzeiten nicht vertraglich vereinbart sind, sind unsere Angaben zu Lieferzeiten nicht verbindlich. Wird als Lieferzeit eine Kalenderwoche vereinbart, haben wir das Recht, unsere Leistungen bis einschließlich Sonntag dieser Kalenderwoche zu erbringen.

3.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER GERWECK GMBH

Stand: 01/2024
IN-C1-125

durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Über Verzögerungen werden wir den Kunden unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.

3.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft gemeldet ist. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

3.5 Versand und Transport der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Haus verlässt.

3.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dem Kunden dies nicht unzumutbar ist.

3.7 Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei grobem Verschulden für den dem Kunden entstehenden Verzögerungsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden ausgeschlossen.

3.8 Prozessbedingt können die tatsächlich gelieferten Mengen und Gewichte gegenüber den auf Lieferdokumenten oder Materialbegleitetiketten genannten Mengen und Gewichte +/- 1% abweichen. Diese Abweichungen von bis zu 1% liegen innerhalb der Toleranz und begründen keinerlei Ansprüche gegen uns.

4. Beigestellte Ware/Eingangskontrolle

4.1 Der Kunde hat die zu bearbeitende Ware mindestens 10 Werkzeuge vor einem genannten Liefertermin so anzuliefern, dass über den Lieferschein, die Artikelbezeichnung, Stückzahl, Brutto- und Nettogewicht eindeutig erkennbar sind und eine eindeutige Zuordnung zu unserer Auftragsbestätigung möglich ist. Die angelieferte Menge muss der in unserer Auftragsbestätigung genannten Menge entsprechen. Über die vom Kunden im Lieferschein anzugebende Materialnummer (Galvaniknummer) muss eine eindeutige Identifikation des Materials möglich sein. Über die vom Kunden im Lieferschein anzugebende Auftragsnummer unserer Auftragsbestätigung oder zumindest der Bestellnummer gemäß Bestellung muss eine eindeutige Zuordnung der Anlieferung möglich sein.

4.2 Der Kunde ist weiter dafür verantwortlich, dass beigestellte Ware galvanisierungsfähig ist, insbesondere kein nicht freigegebenes Stanzöl, nicht zu viel Stanzöl, keine beschädigten Spulen, keine

Säbelkrümmung und keine Torsion der Bandmaterialien vorliegen.

4.3 Wir prüfen die Ware des Kunden bei Eingang lediglich auf äußerliche Beschädigung der Verpackung, Karton und Spulen. Etwa festgestellte Schäden werden wir dem Kunden innerhalb von 10 Werktagen melden.

4.4 Treten bei der Fertigung an dem vom Kunden beigestellten Material Schäden auf, die auf einen Verstoß des Kunden gegen Verpflichtungen nach 4.1 oder 4.2 zurückzuführen sind, so haften wir dafür nicht. Gleiches gilt, wenn ein Verstoß des Kunden gegen Verpflichtungen nach 4.1 oder 4.2 zu Lieferverzögerungen führt. Entstehen uns durch einen Verstoß des Kunden gegen Verpflichtungen nach 4.1 oder 4.2 Schäden, so hat der Kunde uns diese zu ersetzen.

5. Preise / Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Unsere Preise gelten ab Werk und schließen Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, sonstige Spesen und gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein.

5.2 Werden Aufträge über Edelmetallbestellung abgewickelt, berechnen wir pro abgeschiedenem Gramm Edelmetall zusätzlich 3% auf den im Angebot ausgewiesenen Edelmetalleinsatz. Dies wird dem Kunden auf seinem Edelmetallkonto belastet.

5.3 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrags für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung der Lohn- oder Materialkosten eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände anzupassen.

5.4 Entstehen uns bei der Ausführung des Auftrags für die Leistungserbringung erforderliche zusätzliche Aufwendungen, die uns bei Vertragsschluss nicht bekannt waren, sind wir berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn beim Beschichtungsmaterial Schichtstärke oder Schichthöhen nicht den vom Kunden bei Vertragsschluss zugesandten Unterlagen entsprechen oder wenn der Kunde bei Anlieferung des zu bearbeitenden Materials gegen Verpflichtungen nach 4.1 oder 4.2 verstößt.

5.5 Ergibt sich nach der Bemusterung ein Änderungsbedarf, z.B. hinsichtlich Bandführungen, Umlenkrollen, Entfettungsbädern etc., so teilen wir dies dem Kunden nach der Musterbearbeitung mit. Einen sich daraus ergebenden veränderten Preis teilen wir dem Kunden vor der nächsten Produktion mit.

5.6 Der Preis für Vollbänder errechnet sich stets nach dem beschichteten Materialgewicht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER GERWECK GMBH

Stand: 01/2024
IN-C1-125

5.7 Unsere Rechnungen sind mit Zugang sofort fällig und, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang, ohne jeden Abzug an uns zu leisten. Ein Abzug für Skonto oder Rabatt setzt eine gesonderte Vereinbarung voraus und ist bei neuen Rechnungen auch dann nur zulässig, wenn sämtliche bis dahin fälligen Rechnungen bezahlt sind.

5.8 Rechnungsbeträge sind ab Fälligkeit auch ohne Mahnung mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Gleiches gilt für offene Teilbeträge, soweit Teilzahlungen geleistet werden.

5.9 Solange fällige Rechnungen vom Kunden nicht bezahlt sind, sind wir berechtigt, hinsichtlich von uns geschuldeter Bearbeitung neuer Aufträge ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

5.10 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Diskontspesen und alle weiteren mit dem Wechsel oder dem Scheck in Zusammenhang stehende Kosten sind vom Kunden zu tragen und sofort nach Zahlung fällig.

5.11 Liegen Tatsachen vor, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind wir berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen. Weiter sind wir in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Wird dem trotz Fristsetzung von uns nicht entsprochen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.12 Gegen unsere Zahlungsforderungen darf der Kunde nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Edelmetallkonto/Edelmetallpreise

6.1 Soweit wir für Kunden im Zusammenhang mit der Anlieferung von Edelmetallen ein Edelmetallkonto führen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

6.2 Für die Einrichtung des Edelmetallkontos berechnen wir dem Kunden € 350,- zuzüglich Mehrwertsteuer pro Edelmetallart.

6.3 Der Kunde muss uns die vereinbarte Edelmetallmenge mindestens 14 Tage vor Lieferung der zu galvanisierenden Ware als Guthaben auf dem Edelmetallkonto zur Verfügung stellen. Solange uns die Edelmetallmenge nicht zur Verfügung steht, steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu. Ergeben sich dadurch Verzögerungen bei der Lieferung, haben wir dies nicht zu vertreten.

6.4 Edelmetallkonten sind Kontokorrentkonten, auf denen die Ansprüche aus Kauf und Verkauf von Edelmetall in der vereinbarten Art und Menge

gebucht werden. Die Buchungen erfolgen nach Gewichtsmengen in Gramm aufgrund der vereinbarten Mengen.

6.5 Buchungen auf Edelmetallkonten begründen schuldrechtliche Ansprüche, sie begründen kein Eigentum und somit keine dinglichen Herausgabeansprüche.

6.6 Edelmetallkonten dürfen nur dann einen negativen Bestand ausweisen, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist. Guthaben auf Edelmetallkonten werden nicht verzinst.

6.7 Über sämtliche Buchungen auf Edelmetallkonten erhält der Kunde eine Abrechnung, die den aktuellen Saldo ausweist. Diese Abrechnung wird verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang dieser Abrechnung schriftlich widerspricht. Wir werden den Kunden in jeder Abrechnung auf die Bedeutung eines fehlenden Widerspruchs hinweisen.

6.8 Edelmetallpreise werden nach dem aktuellen Tageskurs des Lieferscheindatums berechnet. Maßgeblich sind die Eröffnungspreise Verkaufspreis verarbeitet, wie sie bei der Allgemeinen Gold und Silberscheideanstalt AG veröffentlicht sind (www.allgemeine-gold.de).

Der Indiumpreis wird anhand des Einkaufspreises von Indiumsulfat zuzüglich eines Verarbeitungszuschlags berechnet.

6.9 Die in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen ausgewiesenen Edelmetalleinsatzgewichte schließen regelmäßig einen prozessbedingten Edelmetallverlust ein. Maßgeblich für die Abrechnung bleibt auch unter Berücksichtigung dieses Edelmetallverlusts das vereinbarte Edelmetalleinsatzgewicht.

7. Bemusterung/Freigabe/ Erstmusterprüfbericht

7.1 Vor der serienmäßigen Bearbeitung von Teilen erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, eine Bemusterung. Hierzu hat uns der Kunde die erforderlichen Teile und das Zwischenlagepapier zur Verfügung zu stellen. Nach Durchführung der Bemusterung erstellen wir einen Erstmusterprüfbericht, der regelmäßig Schichtdicke, Haftfestigkeit und Sichtprüfung festhält. Falls vereinbart, können auch weitere Anforderungen Gegenstand des Erstmusterprüfberichts sein, diese sind kostenpflichtig.

7.2 Nach Anlieferung der Erstmuster mit dem Erstmusterprüfbericht hat der Kunde dies zu überprüfen und binnen angemessener Frist die Freigabe zu erklären, sofern keine Mängel vorliegen. Die Freigabe kann auch in der Weise erklärt werden, dass der Kunde nach Erhalt des Erstmusterprüfberichts einen Auftrag zur serienmäßigen Bearbeitung von Teilen erteilt. In der Beauftragung liegt dann die Freigabeerklärung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER GERWECK GMBH

Stand: 01/2024
IN-C1-125

7.3 Der Erstmusterprüfbericht ist Grundlage für die serienmäßige Bearbeitung der Teile durch uns. Nur die im Erstmusterprüfbericht genannten Anforderungen werden von uns geprüft und bei der Bearbeitung eingehalten. Andere vom Kunden, zum Beispiel in seinen Zeichnungen, genannte Anforderungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese in den Erstmusterprüfbericht aufgenommen sind.

8. Ausschuss / Qualitätsprüfung / Rückstellmuster

8.1 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus technisch bedingten Gründen bei der Bearbeitung von Teilen im Wege der Oberflächentechnik ein unterschiedlicher Anteil von Ausschuss unvermeidbar ist. Insbesondere ist bei der Bemusterung nach Nr. 7 ein erhöhter Anteil an Ausschuss möglich. Es gelten folgende Regelungen für Ausschussquoten:

a) Bei der Bearbeitung von Trommelware beträgt die Ausschussquote je Trommelcharge bis 1.000 Teilen 10%, bis 10.000 Teilen 7,5%, bis 50.000 Teilen 5%, bis 100.000 Teilen 2,5% und ab 100.000 Teilen 1,5%. Ohne eine bestellte 100% Kontrolle, können im Einzelfall bis zur oben genannten Quote Ausschussteile mitgeliefert werden.

b) Bei der Bearbeitung von Gestellware beträgt die Ausschussquote bei Anlieferungen bis 100 Teilen 10%, bis 1.000 Teilen 5%; bis 10.000 Teile 2,5% und ab 10.000 Teilen 1,5%. Ohne eine bestellte 100% Kontrolle, können im Einzelfall bis zur oben genannten Quote Ausschussteile mitgeliefert werden.

c) Bei der Bearbeitung von Bandmaterialien beträgt die Ausschussquote bei Anlieferungen bis 150m im Einzelfall 100%, ab 150m 25%, ab 300m 15 %, ab 500 m 5% und ab 1.000 m 2,5%.

d) Für Rückstellmuster aus der Bearbeitung von Bandware wird zusätzlich ca.1 m Material benötigt (im Standard 1x Rohmaterial; 2x Fertigmateriale) je Spule und Coil benötigt. Für die Bearbeitung von Trommel- und Gestellware gelten die gleichen Entnahmeregelungen je Gestell und Charge. Diese Mengen sind nicht in den o.g. Ausschussquoten unter a) b) und c) enthalten.

e) Zu den genannten Ausschussquoten a) b) und c) fallen zusätzlich ca. 1m Muster für Schichtdickenmessungen, Haftfestigkeitsprüfungen, ggf. Lötbarkeitsprüfungen und ggf. zu weiteren geforderten Qualitätsprüfungen an. Diese Mengen sind nicht in den o.g. Ausschussquoten unter a) b) und c) enthalten.

f) Bei jeder Spule bzw. bei jedem Ring fallen am Ende 2 m Ausschuss für Bandverbindungen an. Zusätzlich fallen für jede Bandunterbrechung im Rohmaterial weitere 2m Ausschuss für Bandverbindungen an. Diese Menge ist in der o.g. Ausschussquote c) nicht enthalten.

g) Sollten Bandunterbrechungen nicht richtig gekennzeichnet bzw. unzulässige Bandverbindungen vorhanden sein (z.B. Klebeband, Draht o.ä.), kann dies zu einem Bandstillstand führen. Hierbei entsteht ein Ausschuss von 150 m, der zusätzlich zur o.g. Ausschussquote c) anfällt.

h) Reduzierte Spulengrößen/-mengen, beschädigte bzw. deformierte Spulen, Säbelkrümmung und Torsion der Bandmaterialien können ebenfalls zu einem Ausschuss führen, der nicht zur oben genannten Regelung zu zählen ist.

i) Insbesondere bei Erstmuster bzw. Erstserien muss die Anlageneinstellung erst bestimmt werden. Daher wird bei Erstbemusterung keine Ausschussquote übernommen, da es gegebenenfalls zu einem Totalverlust des Materials kommen kann.

j) Bei Bandmaterialien mit 2 Banddurchgängen verdoppelt sich die Ausschussquote zur oben genannten Menge unter c).

k) Durch bestimmte Teilegeometrien oder Sonderverfahren, insbesondere Spottechnik, Tesatechnik, Beschichtung von AISi Bänder, kann der Ausschuss von den o.g. Regelungen abweichen. In diesen Fällen wird die Ausschussquote im Verlauf der Projektphase festgelegt.

l) Ergibt die Berechnung der Ausschussmenge bei Vollbändern einen Ausschussanteil von weniger als 120m, kann es abhängig von der Materialabmessung und der Auftragsgröße, trotzdem zu einer Mindestausschussmenge von 120m kommen, die sich bei 2 Banddurchläufen auch verdoppeln kann.

8.2 Teile die als Ausschuss bei Gerweck anfallen, muss der Kunde nicht bezahlen. Ersatzansprüche wegen des Ausschusses kann der Kunde gegen uns nur geltend machen, wenn uns hinsichtlich dieses Ausschusses grobes Verschulden trifft. Dem Kunden werden wir auf sein Verlangen die Ausschussteile zur Verfügung stellen, wenn er uns zuvor den Wert der auf diesen Ausschussteilen aufgetragenen Beschichtung, insbesondere Edelmetallgehalt, erstattet.

8.3 Liegt der Ausschuss über einer in der Ausschussquotenregelung festgelegten Ausschussquote, können wir nach Abstimmung mit dem Kunden das Material gegen Berechnung und Zahlung des Edelmetalls, zurückgeben oder dem Kunden hinsichtlich des nicht nutzbaren Materials, eine Gutschrift erteilen.

8.4 Erforderliche Qualitätsprüfungen an zu bearbeitenden Teilen können dazu führen, dass diese geprüften Teile zerstört und nicht weiterverwendet werden können. Die Anzahl der zu prüfenden Teile ist abhängig von der Auftragsmenge, sowie von den geforderten Prüfvorgaben. Zerstörend geprüfte Teile, sowie Rückstellmuster, die zur Qualitätssicherung dienen, sind vom Kunden zu bezahlen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER GERWECK GMBH

Stand: 01/2024
IN-C1-125

9. Hinweispflichten des Kunden

9.1 Sofern sich entsprechende Hinweise nicht in den Unterlagen gemäß 2.2 finden, hat uns der Kunde spätestens bei Anlieferung der zu bearbeitenden Teile alle notwendigen Hinweise zu geben, die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Teile erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere detaillierte Angaben über die Behandlung der Teile, ebenso die Anwendung und Weiterverarbeitung der Bauteile bzw. Einsatz, wie z.B. Löten, Schweißen, Bonden, Optik (Kamerakontrolle).

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, falls der Einsatz der zu bearbeitenden Teile mit besonderen Risiken verbunden ist. Dies gilt insbesondere für den Einsatz der Teile in sicherheitsrelevanten Bereichen, wie z.B. Automobilbereich, Medizintechnik, Luft- und Raumfahrt.

10. Sachmängel

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, an ihn gelieferte Teile unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform bei uns zu rügen. Versteckte Mängel muss der Kunde unverzüglich in Textform nach ihrer Entdeckung rügen. Verstößt der Kunde gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge, gilt unsere Lieferung und Leistung als genehmigt.

10.2 Soweit dem Kunden Mängel erkennbar sind, hat er uns innerhalb von 10 Tagen, Muster mit behaupteten Mängeln, zur Analyse zur Verfügung zu stellen. Stellen sich Mängelrügen des Kunden als unberechtigt heraus, hat uns der Kunde auf Anforderung, die uns bei der Prüfung angefallenen Kosten, zu erstatten.

10.3 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir den Mangel beseitigen. Hierzu ist uns vom Kunden angemessene Zeit zu gewähren. Ist Nachbesserung aus technischen Gründen nicht möglich, wird sie von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen. Nimmt der Kunde selbst Nachbesserung vor, ohne dass die genannten Voraussetzungen hierfür gegeben sind, kann er Ansprüche gegen uns nur geltend machen, soweit wir dem ausdrücklich zugestimmt haben.

10.4 Werden Toleranzen, Maße etc. nach Nr. 2.4 nicht eingehalten, begründet dies nur dann einen Mangel, wenn die Einhaltung dieser Bedingungen Vertragsbestandteil geworden ist. Bei Serienlieferungen setzt dies die Aufnahme in den Erstmusterprüfbericht voraus. Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß auf unsere Leistungen eingewirkt hat, oder die Teile in Kenntnis des Mangels genutzt hat. In diesen Fällen kommt eine Haftung von uns nur in Betracht, wenn der Kunde nachweist, dass die Mängel

weder insgesamt noch teilweise durch die vorbezeichneten Einwirkungen verursacht worden sind.

10.5 Eine bestimmte Schichtdicke ist an den vereinbarten Messpunkten einzuhalten. Ein Abweichen der Schichtdicke, außerhalb der vereinbarten Messpunkte, begründet keinen Mangel. Für die Frage, ob eine vereinbarte Schichtdicke eingehalten ist, ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das beschichtete Teil unser Haus verlässt. Zur exakten Bestimmung der Schichtdicke ist ausschließlich die Röntgenfluoreszenz-Schichtdickenmessung (RFA) maßgeblich.

10.6 Beschichtungen, insbesondere aus Silber und Zinn unterliegen einer natürlichen Alterung. Dies begründet keinen Mangel. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass durch spezielle Schutzschichten der Alterungsprozess verzögert werden kann.

10.7 Insbesondere bei Grundmaterialien aus Kupfer und deren Legierungen kann es zu Nachreaktionen in Form von Oxidation kommen. Dies begründet keinen Mangel. Ebenso begründet es keinen Mangel, wenn es bei der Bearbeitung in nicht beschichteten Bereichen zu Reaktionen vom Grundmaterial mit Prozess- oder Spüllösungen kommt.

10.8 Farbabweichungen und optische Schwankungen begründen keinen Mangel. Maßgeblich ist, ob die Oberfläche den von Gerweck zugesagten Eigenschaften entspricht. Im Streitfall sind die bei Gerweck ordnungsgemäß gelagerten Rückstellmuster maßgeblich.

10.9 Mess- und Prüfmethode sowie Mess- und Prüfmittel müssen in der Projektphase vom Kunden festgelegt und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Eigenschaften, die in diesen AGB nicht genannt werden, müssen einvernehmlich und schriftlich definiert und die Gewährleistungsdauer festgelegt werden. Ansonsten kann für solche Eigenschaften keine Gewährleistung übernommen werden.

10.10 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die nachfolgend aufgeführten Bedingungen für Transport, Lagerung und Weiterverarbeitung einhalten muss. Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung zu Fehlern oder Schäden, übernehmen wir dafür keine Gewährleistung und keine Haftung.

10.10.1 Bedingungen für die Lagerung

Für die gewährleistungsgerechte Lagerung unserer Produkte gelten die im Automobilbereich üblichen Lagerbedingungen nach DIN EN IEC 60721-3-1. Für üblichen Lagerbedingungen für elektromechanische Verbindungselemente gelten die Vorschriften gemäß EN 60721-3-1 Klasse 1K21 / 1Z2 / 1B1 / 1C2/1S11 / 1M11

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER GERWECK GMBH

Stand: 01/2024
IN-C1-125

Die festgelegten Bedingungen beziehen sich auf einen geschlossenen Lagerort mit begrenzter Temperatur- und ohne Feuchtigkeitsregelung.

Lufttemperatur +5 – 40°C	Relative Luftfeuchtigkeit 5 – 85 %
Max. Temperaturänderung 0,5°C/min	Absolute Luftfeuchtigkeit 1 – 25 g/m ³
Luftdruck 70 – 106 kPa	Max. Sonnenbestrahlung 7 W/m ²
Luftbewegung 1,0 m/s	Keine Betauung zulässig
Kein Niederschlag zulässig	Kein Regen, Regentreiben zulässig
Schneelast nicht zulässig	Wasser (außer Regen) nicht zulässig
Eisbildung und Vereisung nicht zulässig	Wärmestrahlung wie diese an Heizungen auftreten kann, sind zulässig

Im Folgenden die Richtwerte der klimatischen Bedingungen (entsprechend 60721-3-1 Klasse 1K21)

Weitere chemischen Einflüsse

Schadstoffpegel, wie diese in Stadtgebieten mit Industrie oder bei starkem Verkehr auftreten sind zumindest kurzzeitig zulässig. Silberoberflächen sind vor diesen Einflüssen gesondert zu schützen.

Typische Mengen chemisch aktiver Substanzen

Salznebel (Straße, Küste...) bedingt*	Schwefeldioxid max. 1,0 mg/m ³
Schwefelwasserstoff max. 0,5 mg/m ³	Chlor max. 0,3 mg/m ³
Chlorwasserstoff max. 0,5 mg/m ³	Fluorwasserstoff max. 0,03 mg/m ³
Ammoniak max. 3,0 mg/m ³	Ozon max. 0,1 mg/m ³
Stickoxide [Äq. zu SO ₂] max. 1,0 mg/m ³	

*soweit bei Transport nicht vermeidbar und die Einwirkung nur auf Verpackung auftritt

Mechanische Einflüsse

Die Lagerräume müssen geschlossen sein und dürfen sich nicht in der Nähe von Staub- oder Sandquellen befinden. Besondere, darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen für den Eintritt von Stäuben sind nicht notwendig, soweit dies spezifikationsmäßig nicht gefordert ist.

Schwingungen, die über das Maß hinausgehen, wie diese durch Klimaanlagen, Maschinen oder vorbeifahrenden Fahrzeugen verursacht werden, sind zu vermeiden.

10.10.2 Bedingungen für den Transport

Einflüsse, die außerhalb der genannten Bedingungen und Grenzwerte liegen, sind ausschließlich für den Transport für maximal 24 Stunden zulässig.

Die Ware muss auch während des Transports vor zu hohen Konzentrationen von chemisch aktiven Substanzen, insbesondere der vor der Exposition von Schwefelverbindungen und Halogeniden, geschützt werden. Die unter 10.10.1 genannten Grenzwerte für chemische aktive Substanzen sind auch während des Transports einzuhalten.

Besonders Versilberte und verzinnete Oberflächen reagieren besonders empfindlich auf Umwelteinflüsse und müssen auch beim Transport entsprechend geschützt werden.

10.10.3 Bedingungen für die Weiterverarbeitung

Die unter 10.10.1 genannten Bedingungen und Grenzwerte sind bei der Weiterverarbeitung einzuhalten und nur insoweit zulässig, als dass sich diese durch die jeweilige Fertigungstechnik nicht vermeiden lassen.

Insbesondere Luftfeuchtigkeit und Temperatur beeinflussen die Alterung der Oberflächen. Die unter 10.10.1 genannten Richtwerte für die klimatischen Bedingungen gelten entsprechend auch für die Weiterverarbeitung

Besonders Versilberte und verzinnete Oberflächen reagieren besonders empfindlich auf Umwelteinflüsse und müssen auch bei der Weiterverarbeitung entsprechend geschützt werden.

10.11 Unter der Voraussetzung, dass die unter 10.10 genannten Bedingungen für Transport, Lagerung und Weiterverarbeitung vom Kunden eingehalten werden, übernehmen wir folgende Gewährleistung

10.11.1 Gewährleistung der Schichtdicke

Bei Einhaltung o.g. Bedingungen 24 Monate. Maßgebend ist die Schichtdickenmessung mittels Röntgenfluoreszenzspektrometer (X-Ray / XRF).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER GERWECK GMBH

Stand: 01/2024
IN-C1-125

10.11.2 Gewährleistung der Lötbarkeit

Die Lötbarkeit von Zinnoberflächen ist von vielen Parametern abhängig. Bei Zinnoberflächen muss durch entsprechende Lagerung und Spezifikation der Schichtdicke sichergestellt sein, dass genügend Zinnmetall auf den Lötstellen vorhanden ist.

- a) Sn Oberflächen zwischen 1 und 3µm:
Bei Einhaltung o.g. Bedingungen 3 Monate
- b) Sn Oberflächen >3µm:
Bei Einhaltung o.g. Bedingungen 6 Monate

10.11.3 Gewährleistung der Schweißbarkeit

Schweißbar ist von vielen Parametern abhängig, insbesondere dem Schweißverfahren und den Schweißbedingungen. Daher muss die Haltbarkeit in der Projektphase festgelegt werden. Erst dann kann eine Gewährleistung übernommen werden.

10.11.4 Gewährleistung auf versilberte Oberflächen
Silber reagiert mit Schwefel aus der Umgebung und bildet Silbersulfid. Passivierungen können die Reaktion verzögern aber nicht verhindern.

- a) Gewährleistung Ag-Oberflächen nicht passiviert:
Bei Einhaltung o.g. Bedingungen 3 Monate
- b) Gewährleistung Ag-Oberflächen passiviert:
Bei Einhaltung o.g. Bedingungen 6 Monate

Die Gewährleistung für Ag- Oberflächen gilt nur bei der Verwendung schwefelfreier Verpackungen.

10.11.5 Gewährleistung Sn-Oberflächen:

- a) bei Schichtdicken bis 2,0µm 3 Monate
- b) Bis 6 Monate bei darüber liegenden Schichtdicken. Jeweils weitere 2 Monate bei einer Nickelsperrschicht > 1,27µm

Die Neigung von Sn-Oberflächen, Whisker zu bilden ist von vielen Einflussfaktoren abhängig. Durch Einhaltung bestimmter Vorgaben und Bedingungen kann die Tendenz zur Whiskerbildung verringert, aber nicht vermieden werden.

10.11.6 Gewährleistung auf Cu-Oberflächen

Galvanisch behandelte Kupferoberflächen sind sehr aktiv und nur bedingt lagerfähig. Farbabweichungen, optische Schwankungen oder lokale Korrosion begründen keinen Mangel, dafür kann auch keine Gewährleistung übernommen werden.

10.11.7 Gewährleistung auf Au-Oberflächen

Gold kann mit dem darunterliegenden Material ein Lokalelement bilden, wodurch die Korrosion des Grundmaterials stark beschleunigt wird. Daher gilt die Gewährleistung nur mit einer Nickelsperrschicht > 1,27µm

- a) Gewährleistung Au-Oberflächen <0,8 µm:
Bei Einhaltung o.g. Bedingungen 12 Monate

- b) Gewährleistung Au-Oberflächen >0,8µm:
Bei Einhaltung o.g. Bedingungen 24 Monate

10.11.8 Gewährleistung auf bondbare Oberflächen

Die Haltbarkeit von Bondoberflächen ist von vielen Parametern abhängig, insbesondere Bondverfahren, Bonddraht und Bondoberfläche. Daher muss die Haltbarkeit in der Projektphase festgelegt werden. Erst dann kann eine Gewährleistung übernommen werden.

10.11.9 Gewährleistungen sonstiger Beschichtungen

Die Gewährleistungsdauer von Eigenschaften anderen Beschichtungen, die in diesen AGBs nicht ausdrücklich genannt werden, müssen in der Projektphase gemeinsam festgelegt und schriftlich fixiert werden. Wenn keine Festlegung erfolgt, kann keine Gewährleistung übernommen werden.

11. Schadenersatz

11.1 Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.2 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3 Ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.

11.4 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

11.5 Soweit durch unser Verschulden Schäden an dem zu galvanisierenden Material auftreten ersetzen wir dem Kunden die für dieses Material dem Kunden nachweisbar entstandenen Herstellungskosten. Für dem Kunden dadurch entstehende Folgeschäden, wie Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn etc. haften wir bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Folgeschäden beschränkt auf den Betrag, den wir als Vergütung für die Durchführung des Auftrags mit dem

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER GERWECK GMBH

Stand: 01/2024
IN-C1-125

Kunden vereinbart haben, wobei Edelmetall außer Betracht bleibt.

12. Verjährung

12.1 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für die vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen.

12.2 Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten

- a) für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- b) für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- c) soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
- d) soweit wir eine Garantie übernommen haben;
- e) soweit es um ein Bauwerk geht oder um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
- f) für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

13. Eigentum/ Eigentumsvorbehalt/ Pfand recht

13.1 Werden Edelmetalle, Hilfsstoffe oder sonstige in unserem Eigentum stehenden Sachen mit den im Eigentum des Kunden stehenden uns zur Bearbeitung überlassenen Teilen verarbeitet, verbunden oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum bzw. Alleineigentum nach § 947 BGB an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Leistung zu dem Wert der Teile des Kunden zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.

13.2 Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung in der Weise, dass das Teil des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so besteht Einigkeit, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

13.3 Soweit wir Eigentum an der Sache nach Maßgabe des § 947 BGB oder § 950 BGB erwerben, behalten wir uns das Eigentum an dieser Sache vor bis zum Ausgleich aller bestehenden Forderungen aus bisherigen Verträgen mit dem Kunden.

13.4 Der Kunde ist berechtigt, den Gegenstand, an dem wir Vorbehaltseigentum haben, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere

Zahlungsforderungen, aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab.

13.5 Für den Fall, dass der Liefergegenstand in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiermit schon jetzt das Miteigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten, bzw. vermengten Sachen. Der Kunde verwahrt das Eigentum für uns unentgeltlich. Wird der Liefergegenstand mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem auf den Liefergegenstand entfallenden Rechnungsendbetrag entspricht.

13.6 Wegen aller Forderungen gegen den Kunden steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Sachen des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen und Lieferungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Leistungsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung besteht das Pfandrecht, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

14. Prototypen

Die uns zur Bearbeitung überlassenen Prototypen sind nur für die Weiterverarbeitung als Muster bestimmt und entsprechen nicht der Spezifikation im Serienprozess. Werden Prototypenteile für die Serie verwendet haftet Gerweck für entstehende Schäden nicht.

15. Geheimhaltung

Alle dem Kunden durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Kunden Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden, wobei die Dritten ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten sind. Der Kunde darf diese Informationen nur im Zusammenhang mit dem Auftrag bzw. der späteren Nutzung des Gegenstands gemäß Auftrag selbst verwenden. Der Kunde ist zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages verpflichtet. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER GERWECK GMBH

Stand: 01/2024
IN-C1-125

vernichten. Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Daten, Pläne, Programme, Kenntnisse, Erfahrungen, Know-how, und zwar unabhängig von der Art der Aufzeichnung, Speicherung oder Übermittlung und auch unabhängig davon, ob diese Informationen ausdrücklich oder stillschweigend, als geheim oder vertraulich bezeichnet sind.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

16.1 Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, Bretten.

16.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Sitz des Kunden erheben.

16.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Internationales Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.